



Inhalt:

- 191 Kreisausschusssitzung am 06.10.2014
- 192 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Breitenauerstraße“
- 193 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Am Herregrund“
- 194 Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegelände“
Hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB
- 195 Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“
Hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB
- 196 Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des zu ändernden Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriegelände“
- 197 Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des zu ändernden Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“
- 198 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

191 Kreisausschusssitzung am 06.10.2014

Am **Montag, 6. Oktober 2014, 14.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Kreiszuschuss an den Verein zur Förderung kultureller Belange in der Region Ingolstadt e.V. für den Betrieb des Kulturkanals
2. Kreiszuschuss an den Deutschen Alpenverein, Sektion Eichstätt, für die Errichtung eines Mountainbike-Parcours
3. Förderung des Feuerlöschwesens;
Kreiszuschuss an die Große Kreisstadt Eichstätt für die Anschaffung eines Rüstwagens
4. Bestellung der Kreisheimatpfleger
5. Verstärkung des öffentlichen Personennahverkehrs für die Schülerbeförderung nach Kösching
6. Atemschutzübungsanlage Lenting
6.1 Benutzungsentgelte
6.2 Gebühren und Entschädigungen für Lehrgänge und sonstige Tätigkeiten der Feuerwehren durch den Landkreis
7. Antrag der SPD-Fraktion auf Gründung einer kommunalen Wohnbaugesellschaft
8. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

192 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Breitenauerstraße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 18.09.2014 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Ortsstraße
Straßenname:	Breitenauerstraße
Fl.-Nr.:	4035-0-1219/2 (teils)
Gemarkung:	Eichstätt
Anfangspunkt:	An der Einmündung in die Staatsstraße St 2225 „Spindeltal“, Fl.-Nr. 1205/2 an der Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1196/3
km:	0,000
Endpunkt:	An der verbleibenden Ortsstraße „Breitenauerstraße“, Fl.-Nr. 1219/2 (teils)
km:	0,061
Länge in km:	0,061
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,061).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 19.09.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S.

390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

193 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Am Herrengrund“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 18.09.2014 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Am Herrengrund
 Fl.-Nr.: 4036-0-131 (teils)
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: An der Einmündung in die Ortsstraße „Schimmelleite“, Fl.-Nr. 135/76 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 131/29 und 135/112
 km: 0,000
 Endpunkt: An der verbleibenden Ortsstraße „Am Herrengrund“, Fl.-Nr. 131 (teils) an der Wendeplatte in der Mitte des Grundstücks Fl.-Nr. 131/18
 km: 0,048
 Länge in km: 0,048
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,048).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 19.09.2014
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

194 Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegelände“
Hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2013, Prot.-Nr. 81, beschlossen den Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegelände“ zu ändern.

Ebenso wurde beschlossen, den unmittelbar anschließenden Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ zu ändern und künftig mit dem Bebauungsplan Nr. 13 mit der neuen Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 48 „Industrie- und Gewerbegebiet Sollnau“ zusammenzufassen.

Aufgrund aktueller Nutzungsänderungen und -verlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel offenbart sich ein struktureller Wandel mit direkten und indirekten städtebaulichen Auswirkungen auf die mit dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept „ISEK – Eichstätt 2020“ avisierten Stadtentwicklungszielen. Die planungsrechtlich angestrebte städtebauliche Ausrichtung einer gewerblichen Nutzung im Sinne der §§ 8,9 und 11 BauNVO lässt sich im Abgleich mit dem langfristigen Planungsziel „Stärkung und Aktivierung des innerstädtischen Einzelhandels“ nur dann aufrechterhalten, wenn die Ausrichtung des Gebietscharakters klar und eindeutig formuliert, geordnet und rechtlich aktualisiert wird.

Von der Änderung, Aktualisierung und Zusammenfassung erfasst sind die im Geltungsbereich des beiliegenden abgedruckten Bebauungsplan Nr. 13 enthaltenen Grundstücke.

Hiermit erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Über die weiteren Verfahrensschritte zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 und die Zusammenlegung mit dem ebenfalls zu ändernden Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau“ werden die Öffentlichkeit und die Fachbehörden nach den Vorschriften des Baugesetzbuches jeweils gesondert unterrichtet.

Eichstätt, den 25.09.2014
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

195 Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“
Hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2013, Prot.-Nr. 81, beschlossen den Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ zu ändern.

Ebenso wurde beschlossen, den unmittelbar anschließenden Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegelände“ zu ändern und künftig mit dem Bebauungsplan Nr. 48 mit der neuen Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 48 „Industrie- und Gewerbegebiet Sollnau“ zusammenzufassen.

Aufgrund aktueller Nutzungsänderungen und -verlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel offenbart sich ein struktureller Wandel mit direkten und indirekten städtebaulichen Auswirkungen auf die mit dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept „ISEK – Eichstätt 2020“ avisierten Stadtentwicklungszielen. Die planungsrechtlich angestrebte städtebauliche Ausrichtung einer gewerblichen Nutzung im Sinne der §§ 8,9 und 11 BauNVO lässt sich im Abgleich mit dem langfristigen Planungsziel „Stärkung und Aktivierung des innerstädtischen Einzelhandels“ nur dann aufrechterhalten, wenn die Ausrichtung des Gebietscharakters klar und eindeutig formuliert, geordnet und rechtlich aktualisiert wird.

Von der Änderung, Aktualisierung und Zusammenlegung erfasst sind alle im Geltungsbereich des beiliegenden abgedruckten Bebauungsplan Nr. 48 enthaltenen Grundstücke.

Hiermit erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Über die weiteren Verfahrensschritte zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 und die Zusammenlegung mit dem ebenfalls zu ändernden Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau“ werden die Öffentlichkeit und die Fachbehörden nach den Vorschriften des Baugesetzbuches jeweils gesondert unterrichtet.

Eichstätt, den 25.09.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

196 Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des zu ändernden Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriegelände“

Bekanntmachung

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der §§ 14 Abs.1, 16 Abs.1 und 17 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende in der Sitzung des Stadtrats am 16.05.2013, Prot.-Nr. 82, beschlossene

SATZUNG

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den gesamten überbaubaren Bereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung vom 16.05.2013, Prot.-Nr. 81, beschlossen den Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegebiet“ zur Neuordnung und Klarstellung der Nutzungsvorgaben zu ändern, zu aktualisieren und mit dem ebenfalls zur Änderung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ zusammenzulegen..

Zur Sicherung der Planungen wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf alle überbaubaren Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Plan (s. Anlage) dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ rechtsverbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 25.09.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

197 Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des zu ändernden Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“

Bekanntmachung

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs.1 und 17 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende in der Sitzung des Stadtrats am 16.05.2013, Prot.-Nr. 83, beschlossene

SATZUNG

Über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den gesamten überbaubaren Bereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung vom 16.05.2013, Prot.-Nr. 81, beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ zur Neuordnung und Klarstellung der Nutzungsvorgaben zu ändern, zu aktualisieren und mit dem ebenfalls zur Änderung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegelände“ zusammenzulegen..

Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf alle überbaubaren Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans mit Ausnahme der ökologischen, naturschutz- und wasserrechtlichen Ausgleichsflächen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Plan (s. Anlage) dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ rechtsverbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene

Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 25.09.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

198 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165224555

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 22.09.2014

Sparkasse Ingolstadt

Dieter Seehofer

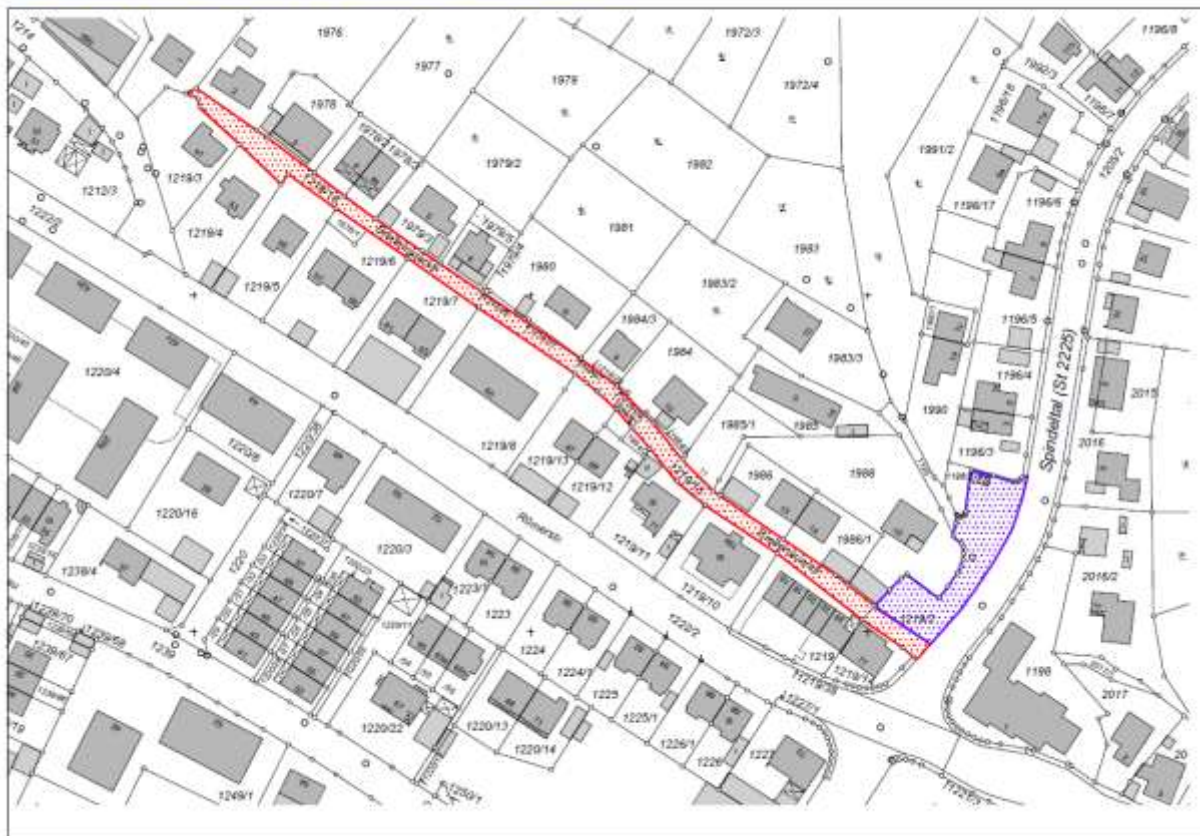
Vorstandsvorsitzender

Jürgen Wittmann

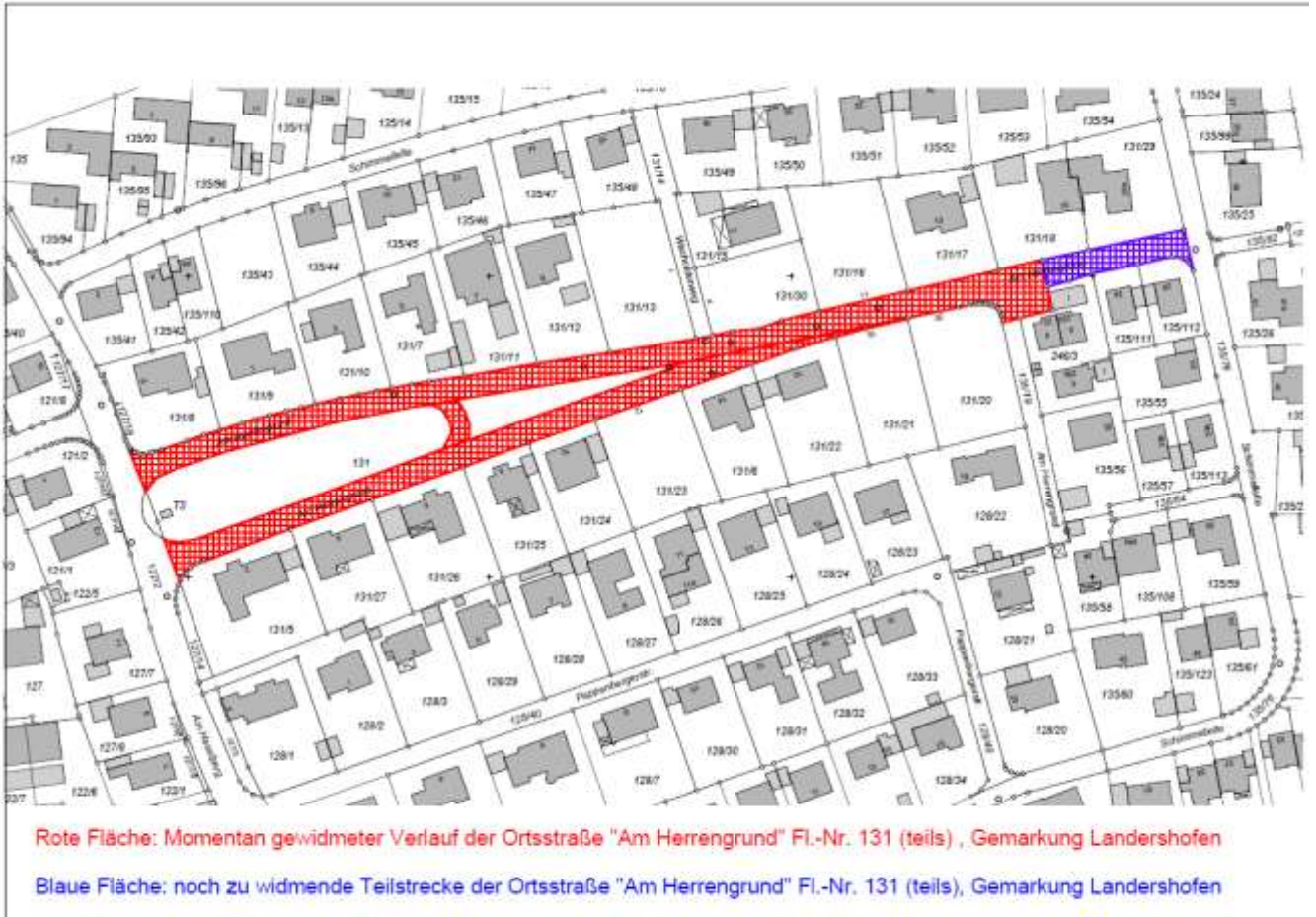
Vorstandsmitglied

Anlage zu Nr. 192

Rote Fläche: Momentan gewidmeter Verlauf der Breitenauerstraße
 Blaue Fläche: Noch zu widmende Strecke der Breitenauerstraße auf einer Länge von 0,061 km



Anlage zu Nr. 193

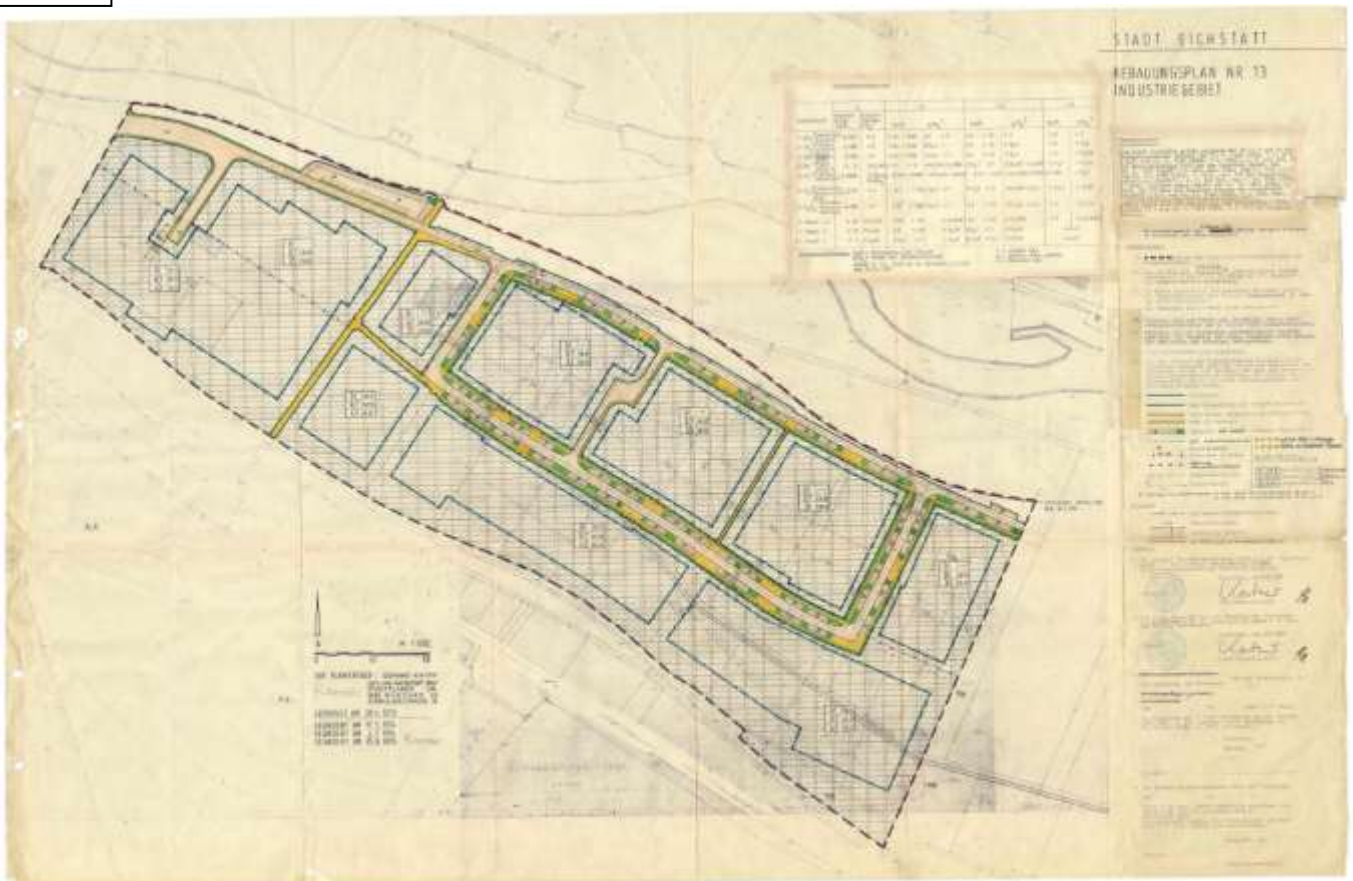


Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 16.07.2014

wGEOportal

M = 1 : 1000,56
0 50 m

Anlage zu Nr. 194



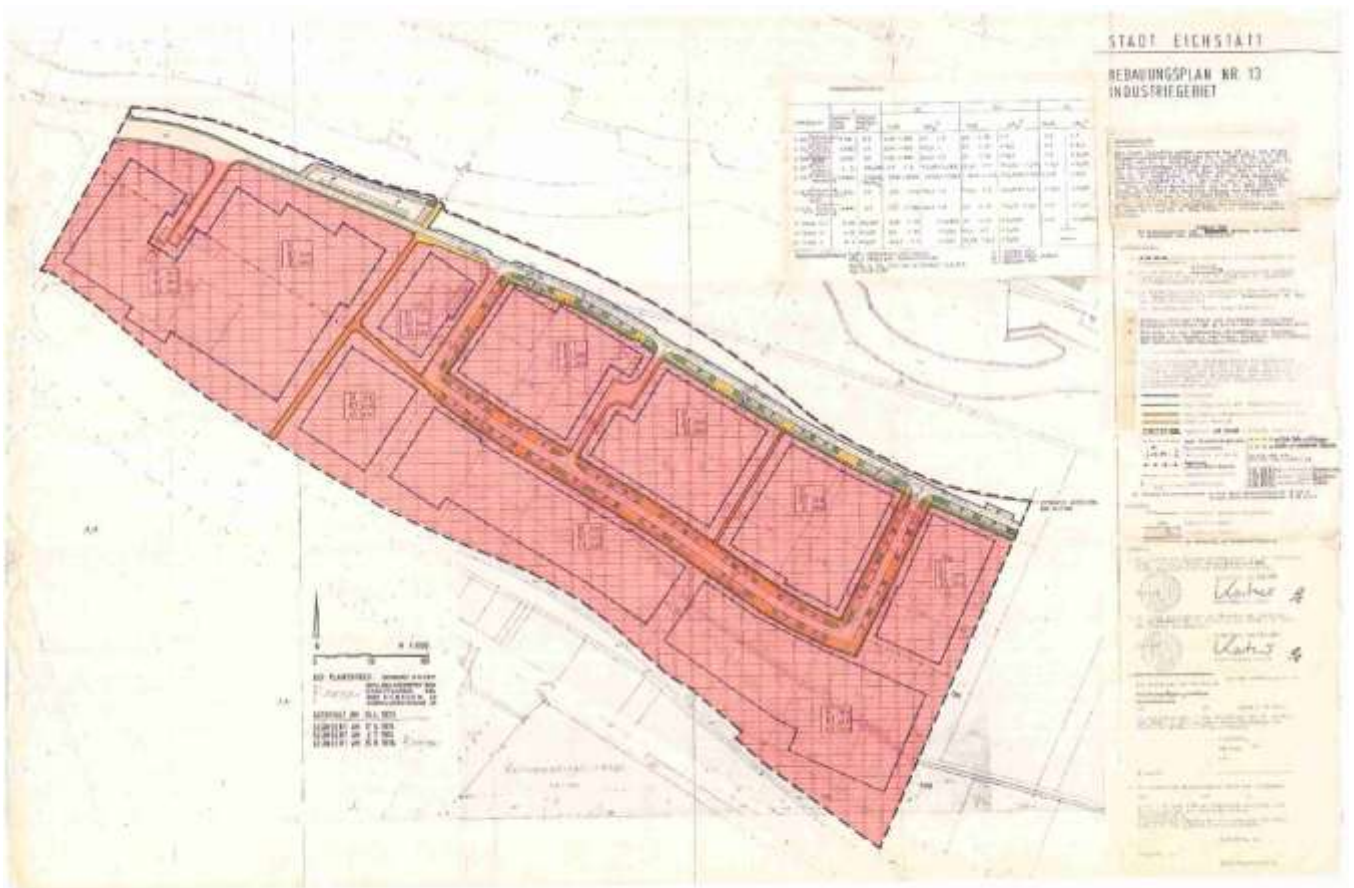
Anlage - Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Stadt Eichstätt

Anlage zu Nr. 195



Anlage - Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr.48 der Stadt Eichstätt

Anlage zu Nr. 196



Anlage - Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 13

Anlage zu Nr. 197



Anlage - Geflungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48